

Berufsgruppenverzeichnis zur Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

NUR FÜR DEN
ÖFFENTLICHEN DIENST

Voraussetzung für die Übernahme der Amts- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist, dass der Dienstherr/Arbeitgeber der zu versichernden Person dem Kernbereich des öffentlichen Dienstes zugeordnet wird (mögliche Ausnahmen bei Lehrern, Kindergärtnern und Erziehern). Zum Kernbereich des öffentlichen Dienstes zählen insbesondere Gebietskörperschaften, Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – Berufe/Tätigkeiten der Berufsgruppe 4 sind dabei jedoch nicht versicherbar.

Für Mitarbeiter von privatisierten Einrichtungen und Unternehmen (beispielsweise Post und Bahn) sowie von allen anderen Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes haben wir keine Versicherungsmöglichkeit.

Maßgebend für die Einstufung ist die tatsächlich ausgeübte berufliche Tätigkeit bzw. Beschäftigung, nicht der erlernte Beruf. Übt eine Person – auch gelegentlich – Tätigkeiten mehrerer Berufsgruppen aus, ist die höchste Berufsgruppe maßgebend; fällt eine der Tätigkeiten unter die Berufsgruppe 4, besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Personen, die sich in der Ausbildung befinden, sind nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf einzustufen.

Berufsgruppe 1

- Lehrer
- Kindergärtner und Erzieher
- Personen in wissenschaftlichen Instituten, Forschungsinstituten und Universitäten im Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften

Berufsgruppe 2

- Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr (ausgenommen mit einer technischen Tätigkeit – siehe Berufsgruppe 3)
- Personen mit technischen Tätigkeiten, die nicht den Berufsgruppen 3 oder 4 zuzuordnen sind
- Personen mit reiner Verwaltungstätigkeit, z. B.
 - Angestellte von Sozialversicherungsträgern
 - Verwaltungsbeamte/-angestellte
- Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer und andere Angehörige des Justizdienstes (ausgenommen Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte – siehe Berufsgruppe 3)
- kirchlich Bedienstete, z. B. Pfarrer/Priester
- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

Berufsgruppe 3

- Personen in wissenschaftlichen Instituten, Forschungsinstituten und Universitäten im Bereich der Natur-, Agrar- und technischen Wissenschaften
- Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamte
- Abnahme- und Güteprüfer
- leitende Kommunalbeamte; Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich-rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen; Leiter und Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern sowie deren Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen
- Personen mit Tätigkeiten im Umweltbereich (einschließlich Müllentsorger, Klärwerker usw.)
- Personen, die in Bau-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsämtern tätig sind (nicht versicherbare Tätigkeiten siehe Berufsgruppe 4)

- Spezialisten für die Datenverarbeitung, mit:
 - Software-Tätigkeiten (Erstellung, Implementierung, Pflege)
 - IT-Tätigkeiten (Beratung, Analyse, Organisation, Einweisung, Schulung)
 - Netzwerk-Tätigkeiten (Planung, Installation, Integration, Betrieb, Wartung, Pflege)
 - Tätigkeiten in Rechenzentren und in der Verwaltung von Datenbanken
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Telekommunikations- und Datennetzen
- Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr mit einer technischen Tätigkeit (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur)
- Personen, die im Forstdienst oder bei Feuerwehren tätig sind

Berufsgruppe 4

– nicht versicherbare Berufe/Tätigkeiten –

(keine abschließende Aufzählung)

- Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- Psychologen, Physiker oder Ingenieure in Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- medizinische Tätigkeiten (auch Krankenschwestern/-pfleger, Ergotherapeuten, Heilerziehungspfleger, Physiotherapeuten)
- auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie:
 - Forschungstätigkeit oder wissenschaftliche Tätigkeit
 - Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o. Ä. mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit
 - Leitung (oder Teilnahme) von (an) Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit
- Architekten, Bauingenieure, Statiker und sonstige Personen, die im Bereich der Bauplanung/-leitung tätig sind
- alle anderen Tätigkeiten, die nicht den Berufsgruppen 1 bis 3 zuzuordnen sind